

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Märkte in der Stadt Füssen
(Marktgebührensatzung)**

vom 30.01.2018

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Füssen erhebt für die Benutzung der städtischen Märkte und Markteinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner der nach dieser Satzung zu entrichtender Gebühren ist derjenige, der die Einrichtungen der städtischen Märkte benutzt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Einrichtungen benutzt werden, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Nutzung der Standplätze und städtischen Markteinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wochenmarkt (inkl. Normalstrom):

Verkaufsstände je angefangener Meter Frontlänge 1,20 €/Tag

b) Jahrmärkte mit Vergnügungseinrichtungen (inkl. Normalstrom):

Verkaufsstände je angefangener Meter Frontlänge
je Markttag 6,30 €

c) Spezialmärkte:

je Markttag (für den gesamten Markt) 250,00 €

(2) Frontlänge ist die jeweils längste an einer Marktstraße angrenzende Seite eines Geschäftes. Bei runden Ständen gilt als Frontlänge der Durchmesser.

(3) Die Zuteilung der Standplätze für die Jahrmärkte erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Marktes.

(4) Vorstehende Gebühren gelten für sonstige, von der Stadt Füssen veranstaltete Märkte entsprechend.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Füssen zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Füssen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

- (1) Werden die Einrichtungen der städtischen Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.
- (2) Die Stadt Füssen kann im Einzelfall auf schriftlich zu begründenden Antrag die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass ihre Erhebung in voller Höhe für ihn unbillig wäre.

§ 6 Gebührenermäßigung

Die Stadt Füssen kann im Einzelfall Gebühren ermäßigen, wenn ihre Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, 30.01.2018
STADT FÜSSEN

Paul Jacob
Erster Bürgermeister